

INHALT: Verordnungen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl.Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Kindergärten gemäß § 1 Abs. 2 des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr. 52/2008 in der geltenden Fassung, sowie die Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß §§ 31 und 31a Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 29/2013 in der geltenden Fassung, bleiben bis zum Ablauf des 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kindergärten sowie Kinderbetreuungseinrichtungen wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
 - Pflegepersonal
 - Personal von Blaulichtorganisationen
 - Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
 - Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
 - Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- (2) Der Rechtsträger des Kindergartens bzw. der Kinderbetreuungseinrichtung hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.
- (3) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Tageseltern

Der § 1 gilt sinngemäß für die Tätigkeit von Tageseltern gemäß § 30 Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 29/2013 in der geltenden Fassung.

§ 3

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Arnold Brunner

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz betreffend Verkehrsbeschränkungen für die Ortschaften Lech und Klösterle (Ortsteil Stuben)

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 24 Epidemiegesetz, BGBl.Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung, folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für die Ortschaften Lech und Klösterle (Ortsteil Stuben):

§ 1

Verkehrsbeschränkungen

- (1) Die Zu- und Abfahrt in diese Ortschaften wird verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen werden:
 - a) (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
 - b) allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer (z.B. Lebensmitteltransporte) und Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung),
 - c) Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere diesbezügliche individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. zur Dialyseversorgung).
- (3) Fahrten innerhalb der von dieser Verordnung betroffenen Ortschaften sind zulässig.

§ 2

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und sicherheitspolizeilich einzuschreiten (§ 28a Epidemiegesetz).

§ 3

Strafbestimmungen

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung um 12.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Änderung der Verordnung, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz festgesetzt werden

Aufgrund des § 8 Abs. 6 des Apothekengesetzes, RGBl.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2017, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz festgesetzt werden (Betriebszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnung), ABl.Nr. 50/2017, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a samt der Überschrift eingefügt:

**„§1a
Sonderregelung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

Aufgrund des Auftretens von COVID-19 dürfen die öffentlichen Apotheken abweichend von den Betriebszeiten nach § 1 von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr offenhalten. Der Turnusbereitschaftsdienst (§ 3) und der zusätzliche Bereitschaftsdienst (§ 4) bleiben davon unberührt.“

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Klaus Heingärtner

Verordnung

**der Bezirkshauptmannschaft Bregenz,
mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden
und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird**

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

**§ 1
Einschränkung des Betriebes von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen**

- (1) Die Kindergärten gemäß § 1 Abs. 2 des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr. 52/2008 in der geltenden Fassung, sowie die Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß §§ 31 und 31a Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 29/2013 in der geltenden Fassung, bleiben bis zum Ablauf des 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kindergärten sowie Kinderbetreuungseinrichtungen wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
 - Pflegepersonal
 - Personal von Blaulichtorganisationen
 - Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
 - Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
 - Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- (2) Der Rechtsträger des Kindergartens bzw. der Kinderbetreuungseinrichtung hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.
- (3) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

**§ 2
Tageseltern**

Der § 1 gilt sinngemäß für die Tätigkeit von Tageseltern gemäß § 30 Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 29/2013 in der geltenden Fassung.

§ 3

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz betreffend Verkehrsbeschränkungen für die Ortschaften Warth und Schröcken

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 24 Epidemiegesetz, BGBl.Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung, folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für die Ortschaften Warth und Schröcken:

§ 1

Verkehrsbeschränkungen

- (1) Die Zu- und Abfahrt in diese Ortschaften wird verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen werden:
 - a) (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
 - b) allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer (z.B. Lebensmitteltransporte) und Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung),
 - c) Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere diesbezügliche individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. zur Dialyseversorgung).
- (3) Fahrten innerhalb der von dieser Verordnung betroffenen Ortschaften sind zulässig.

§ 2

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und sicherheitspolizeilich einzuschreiten (§ 28a Epidemiegesetz).

§ 3

Strafbestimmungen

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen (§ 40 Epidemiegesetz).

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung um 12.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Änderung der Verordnung, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz festgesetzt werden

Aufgrund des § 8 Abs. 6 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2017, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz festgesetzt werden (Betriebszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnung), ABl.Nr. 51/2016, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

„§ 2a

Sonderregelung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Aufgrund des Auftretens von COVID-19 dürfen die öffentlichen Apotheken abweichend von den Betriebszeiten nach § 1 von Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr offenhalten. Der Turnusbereitschaftsdienst und der zusätzliche Bereitschaftsdienst (§§ 3, 4, 5, 6, 7) bleiben davon unberührt.“

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl.Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Kindergärten gemäß § 1 Abs. 2 des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr. 52/2008 in der geltenden Fassung, sowie die Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß §§ 31 und 31a Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 29/2013 in der geltenden Fassung, bleiben bis zum Ablauf des 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kindergärten sowie Kinderbetreuungseinrichtungen wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

- (2) Der Rechtsträger des Kindergartens bzw. der Kinderbetreuungseinrichtung hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.
- (3) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2 Tageseltern

Der § 1 gilt sinngemäß für die Tätigkeit von Tageseltern gemäß § 30 Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 29/2013 in der geltenden Fassung.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Helgar Wurzer

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über die Änderung der Verordnung, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn festgesetzt werden

Aufgrund des § 8 Abs. 6 des Apothekengesetzes, RGBl.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2017, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn festgesetzt werden (Betriebszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnung), ABl.Nr. 51/2016, in der Fassung ABl.Nr.49/2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

„§ 2a Sonderregelung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Aufgrund des Auftretens von COVID-19 dürfen die öffentlichen Apotheken abweichend von den Betriebszeiten nach § 1 von Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr offenhalten. Der Turnusbereitschaftsdienst (§ 3) und der zusätzliche Bereitschaftsdienst (§ 4) bleiben davon unberührt.“

Der Bezirkshauptmann
Dr. Helgar Wurzer

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, mit der im gesamten Bezirk Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden und die Betreuung durch Tageseltern eingeschränkt wird

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Kindergärten gemäß § 1 Abs. 2 des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr. 52/2008 in der geltenden Fassung, sowie die Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß §§ 31 und 31a Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 29/2013 in der geltenden Fassung, bleiben bis zum Ablauf des 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kindergärten sowie Kinderbetreuungseinrichtungen wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
 - Pflegepersonal
 - Personal von Blaulichtorganisationen
 - Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
 - Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
 - Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- (2) Der Rechtsträger des Kindergartens bzw. der Kinderbetreuungseinrichtung hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.
- (3) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Tageseltern

Der § 1 gilt sinngemäß für die Tätigkeit von Tageseltern gemäß § 30 Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 29/2013 in der geltenden Fassung.

§ 3

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Änderung der Verordnung über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch

Aufgrund des § 8 Abs. 6 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2017, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch verordnet:


Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch, ABl.Nr. 49/2019, wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Aufgrund des Auftretens von COVID-19 dürfen die öffentlichen Apotheken abweichend von den Betriebszeiten nach Abs. 1 von Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr offenhalten. Der Turnusbereitschaftsdienst (§ 3) und der zusätzliche Bereitschaftsdienst (§ 4) bleiben davon unberührt.“

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.